

# Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit  
Ludwig-Richter-Str. 19 | 16547 Birkenwerder

Berlin, den 1. Juni 2007

Betr.: Verbraucherinformationsgesetz, BT-Drs. 16/5404

## 1. Zweck des Vermerks

Analyse der Auswirkungen eines Verbraucherinformationsgesetzes in der Form des Fraktionsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 22.05.2007 - VIG - (BT-Drs. 16/5404) auf die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder.

## 2. Sachverhalt

Beim VIG handelt es sich um eine bereichsspezifische Informationszugangsregelung, die einen Jedermannanspruch auf Zugang zu Daten gewährt, die sich im Wesentlichen auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) beziehen.

Das VIG orientiert sich in der Regulationsstruktur am Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG-Bund).

---

Deutsche Gesellschaft  
für Informationsfreiheit

Durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Oranienburg vom 5.01.2007 (K3a 053/142/01754) als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt.

Dr. Sven Berger  
Vorsitzender  
Ludwig-Richter-Str. 19  
16547 Birkenwerder  
Tel.: (030) 227-53921  
Fax: (030) 227-56028  
Mail: dgfi@arcor.de

Bankverbindung:  
Berliner Volksbank  
Kto-Nr. 74 1518 2001  
BLZ: 100 900 00

## 2.1 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Gesetzentwurf enthält in § 2 einen umfangreichen Katalog von Ausschluss- und Beschränkungsgründen, der im Ergebnis weit über die entsprechenden Regelungen des IFG-Bund und auch der entsprechenden Landesgesetzes hinausgeht:

### Ausschluss- und Beschränkungsgründe des VIG und des IFG-Bund

VIG	IFG-Bund
Beeinträchtigung fiskalischer Interessen (§ 2 Nr. 1 c) 1. Alt. VIG)	Beeinträchtigung fiskalischer Interessen nur im Wirtschaftsverkehr oder in Bezug auf wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen (§ 3 Nr. 6 IFG-Bund)
Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 2 Nr. 1 c) 2. Alt. VIG)	<i>J.</i>
Informationen, die im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung entstanden sind (§ 2 Nr. 1 d) VIG)	<i>J.</i>
Informationen, die älter als 5 Jahre sind (§ 2 Nr. 1 e) VIG)	<i>J.</i>
Schutz von sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind (§ 2 Nr. 2 c) VIG).	<i>J.</i>
Informationen, die auf Grund gesetzlicher Meldepflicht in Bezug auf vorschriftswidrige Erzeugnisse übermittelt wurden	<i>J.</i>

## 2.2 Kollisionsregelung

Gem. § 1 Abs. 4 VIG bleiben Bestimmungen über den Informationszugang nach anderen Gesetzen unberührt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum VIG bedeutet dies, dass Konkurrenzen nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu lösen sind. Die Begründung führt im letzten Satz zu § 1 Abs. 4 unzweideutig aus: "Das Zugangsrecht nach diesem Gesetz (VIG) geht damit den Auskunftsansprüchen auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes vor."

### **3. Stellungnahme**

#### **3.1 Ausschluss- und Beschränkungsgründe**

Das VIG enthält eine Vielzahl von restriktiven Ausschluss- und Beschränkungsgründen, womit das Transparenzniveau weit hinter den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder zurückbleibt.

Der Regelungsgehalt des Ausschlussstatbestandes "Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 2 Nr. 1 c) 2. Alt. VIG)" bleibt unklar, da weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung erkennen lässt, was ein Dienstgeheimnis im Sinne des Gesetzes darstellt.

Das VIG stellt daher ein Informationszugangsgesetz zweiter Klasse dar, dass insoweit in Bezug auf die Behörden des Bundes und der Länder mit einem Informationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzrückschritt führen würde (z.Z. acht und bald zehn Länder BB, BE, HB, HH, MV, NW, SH, SL, ST und TH stehen vor dem Erlass entsprechender Landesgesetze).

#### **3.2 Kollisionsregelung**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das VIG das IFG-Bund und damit auch die IFG's der Länder als Spezialvorschrift verdrängen. Im Ergebnis würde das VIG damit zu einer Transparenzverschlechterung bezüglich der Verbraucherinformationen in derzeit acht und bald zehn Bundesländern und beim Bund führen.

### **4. Bewertung**

Der Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Fassung entschieden zurückzuweisen. Mit dem Erlass des IFG-Bund und dem weitergehenden Voranschreiten der Informationsfreiheitsgesetze der Länder gibt es keinen Bedarf mehr für eine bereichsspezifische Informationszugangsregelung für den Bereich der Verbraucherinformationen.

Soweit aus politischen Erwägungen an diesem Projekt festgehalten werden soll, muss sichergestellt werden, dass das VIG das durch die IFG's bereits erreichte Transparenzniveau nicht beeinträchtigt.

Dieses Ziel kann auf zwei Wegen erreicht werden:

- Beseitigung der über das IFG-Bund hinausgehenden Ausschluss- und Beschränkungsregelungen des VIG,

- Aufhebung des Geltungsvorrangs des VIG gegenüber den IFG's des Bundes und der Länder.

## **5. Votum**

Aufhebung des Geltungsvorrangs des VIG gegenüber den IFG's des Bundes und der Länder im Wege eines Änderungsantrags im Ausschuss.